



## Philosophische Fakultät I

### **Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Politikwissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 19.04.2023

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Politikwissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Bachelor-Teilstudiengänge
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 5 Kombination von Bachelor-Teilstudiengängen
- § 6 Aufbau der Bachelor-Teilstudiengänge
- § 7 Praktikum
- § 8 Studium im Ausland
- § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 10 Modulleistungen, Studienleistungen und Modultelleistungen
- § 11 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage Teilstudiengangübersichten

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau der Bachelor-Teilstudiengänge Politikwissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab Wintersemester 2023/2024 das Studium in einem der Bachelor-Teilstudiengänge Politikwissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) aufnehmen.

## **§ 2**

### **Ziele der Bachelor-Teilstudiengänge**

(1) Das übergreifende Ziel der Bachelor-Teilstudiengänge Politikwissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) ist, die Studierenden sowohl mit fachspezifischen als auch generalisierbaren Kompetenzen auszustatten, und sie damit für verschiedene und sich wandelnde Berufsfelder in einer stark in Bewegung befindlichen Gesellschaft vorzubereiten. Zur Ausbildung dieser Fähigkeiten tragen zum Ersten spezifische Kenntnisse der Strukturen, Institutionen und Prozesse der Politik, der politisch handelnden Akteure und ihrer spezifischen Handlungsmöglichkeiten sowie der theoretischen Begründungen normativer Grundlagen des Politischen bei, die im Studium vermittelt werden. Die Studierenden werden damit geschult, politische und soziale Prozesse wissenschaftlich zu analysieren und zu beurteilen und sich eigenständig weiterzubilden. Zum Zweiten werden methodische, reflexive, analytische und didaktische Fähigkeiten vermittelt, die einen Transfer des erworbenen Wissens auf andere Gegenstände und in andere Kontexte ermöglichen.

Im Speziellen vermittelt das Studium den Studierenden grundlegende (Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft 60 Leistungspunkte) und vertiefte Kenntnisse (Bachelor-Teilstudiengänge Politikwissenschaft 90 oder 120 Leistungspunkte) der Teildisziplinen:

- Politische Theorie und Ideengeschichte,
- Regierungslehre und Policyforschung,
- Systemanalyse und vergleichende Politikwissenschaft,
- Internationale Beziehungen und europäische Politik sowie
- Didaktik der politischen Bildung.

Darüber hinaus werden in allen Bachelor-Teilstudiengängen Politikwissenschaft grundlegende und in den Bachelor-Teilstudiengängen Politikwissenschaft (90 oder 120 Leistungspunkte) vertiefte Kenntnisse qualitativer und quantitativer Methoden der Politikwissenschaft vermittelt. Im Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft (90 Leistungspunkte) ermöglicht ein dreiwöchiges Praktikum einen ersten Einblick in die Berufspraxis. Im Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft (120 Leistungspunkte) wird in einem siebenwöchigen Praktikum die Berufsqualifizierung der Studierenden vertieft.

(2) Absolventen und Absolventinnen der Bachelor-Teilstudiengänge Politikwissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) finden ihre Arbeitsplätze und Betätigungsmöglichkeiten unter anderem in unterschiedlichen Praxisfeldern der sozialwissenschaftlichen Forschung, im (Weiter-)Bildungssektor, in der öffentlichen Verwaltung, in wissenschaftlichen Diensten der Parlamente, in Interessenvertretungen, Verbänden, Parteien, Stiftungen, in den Medien und im Kultursektor, in Wirtschaftsunternehmen, in wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen und in nationalen, transnationalen sowie internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen.

## **§ 3**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 RStPOBM verfügt.

(2) Englische Sprachkenntnisse des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) werden für das erfolgreiche Studium der Bachelor-Teilstudiengänge Politikwissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) dringend empfohlen.

(3) Sind die Bachelor-Teilstudiengänge Politikwissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge und Teilstudiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

#### **§ 4**

### **Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

#### **§ 5**

### **Kombination von Bachelor-Teilstudiengängen**

In Abweichung von dem Grundsatz der freien Kombinierbarkeit gemäß § 7 Abs. 3 RStPOBM ist eine Kombination mit dem Teilstudiengang Soziologie ausgeschlossen; stattdessen wird empfohlen, den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) zu studieren.

#### **§ 6**

### **Aufbau der Bachelor-Teilstudiengänge**

(1) Der Aufbau der Bachelor-Teilstudiengänge Politikwissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistungen und Modul(teil)leistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage Teilstudiengangübersichten in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Die Bachelor-Teilstudiengänge Politikwissenschaft (60, 90 oder 120) umfassen die Bereiche:

- Didaktik der politischen Bildung,
- Internationale Beziehungen und europäische Politik,
- Methoden der Politikwissenschaft,
- Politische Theorie und Ideengeschichte,
- Regierungslehre und Policyforschung,
- Systemanalyse und vergleichende Politikwissenschaft,
- Praktikum (nur bei 90 oder 120 Leistungspunkten),
- Bachelorarbeit (nur bei 90 oder 120 Leistungspunkten),
- Allgemeine Schlüsselqualifikationen (nur bei 90 oder 120 Leistungspunkten).

(3) Für die Bachelor-Teilstudiengänge Politikwissenschaft (90 oder 120 Leistungspunkte) werden im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen Fremdsprachen-, Rhetorik-,

Präsentations-, Medien-, IT-, Lern- und Soziale Kompetenz- und Bürgerkompetenz-Module empfohlen.

(4) Wird die Bachelorarbeit nicht im Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft (90 Leistungspunkte), sondern im Kombinationsfach des anderen Bachelor-Teilstudiengangs geschrieben, dann sind an Stelle der Bachelorarbeit für den Bereich der Politikwissenschaft zusätzliche 10 Leistungspunkte zu erbringen. Die möglichen zusätzlichen Module werden in der Anlage der Teilstudiengangübersicht des Bachelor-Teilstudiengangs Politikwissenschaft (90 Leistungspunkte) aufgeführt.

## **§ 7 Praktikum**

(1) Ein Praktikum ist als eigenständiges Modul im Umfang von 5 Leistungspunkten in den Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft (90 Leistungspunkte) und im Umfang von 10 Leistungspunkten in den Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft (120 Leistungspunkte) integriert.

(2) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(3) Praktika sind vorzugsweise in die vorlesungsfreie Zeit zu legen.

## **§ 8 Studium im Ausland**

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Der bzw. die Beauftragte des Instituts für die Förderung der Mobilität von Studierenden leistet Unterstützung bei der Wahl des Studienortes im Ausland und bei der Vorbereitung auf das Auslandssemester. Studierende sollten vor Aufnahme des Auslandssemesters mit der bzw. dem Beauftragten des Instituts für die Förderung der Mobilität von Studierenden eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement mit dem Studien -und Prüfungsausschuss abschließen.

## **§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium in den Bachelor-Teilstudiengängen Politikwissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. *Vorlesungen*: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage. Es kann sich dabei um Überblicks- oder Spezialvorlesungen handeln.
- b. *Übungen*: sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegt und dienen der Verfestigung der in Vorlesungen erworbenen Kenntnisse und methodischen Fertigkeiten.
- c. *Seminare*: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, führen in bestimmte Lehrstoffe ein und leiten Studierende zu selbständiger Arbeit an. Sie sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegt.
- d. *Kolloquien*: dienen der freien Diskussion zwischen Lehrenden und Studierenden über ausgewählte fachliche Themen.
- e. *Tutorien*: werden von fortgeschrittenen Studierenden geleitet und bieten die Gelegenheit, Probleme des Studiums sowie Fragestellungen, die sich aus Lehrveranstaltungen ergeben, gemeinsam zu diskutieren. Sie dienen dem Monitoring der zugehörigen Veranstaltung, der

Betreuung der Studierenden, dem Einüben von Lehrkompetenzen und der Förderung der Kommunikation der Studierenden untereinander.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

## **§ 10**

### **Modulleistungen, Studienleistungen und Modulelleistungen**

(1) In den Teilstudiengangübersichten (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen der Bachelor-Teilstudiengänge Politikwissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, die Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. Modulelleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen und mündlichen Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. *Kurzreferat*: Ein Kurzreferat fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Die Dauer liegt in der Regel zwischen 15 und 20 Minuten. Geeignete Materialien, Medien sowie Präsentationstechniken können unterstützend eingesetzt werden. Ein Kurzreferat kann auch als Gruppenkurzreferat erfolgen; dabei müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- b. *Übungsaufgaben*: Lösen von modulinhaltsbezogenen Übungsaufgaben.
- c. *Kolloquiumspräsentation*: Präsentation einer Forschungsfrage und deren geplanter Bearbeitung (ca. 15 bis 20 Minuten).

(3) Formen von schriftlichen und mündlichen Modulleistungen und Modulelleistungen sind:

- a. *Klausur*: Die Klausur ist eine beaufsichtigte schriftliche Prüfung zu einem oder mehreren Themenstellungen, die selbständig und in der Regel ohne Hilfsmittel zu bearbeiten sind. Die Dauer liegt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten. Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- b. *Hausarbeit*: Die Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 15 Normseiten bzw. 27.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zu einem vorgegebenen Thema, in der die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen kann.
- c. *Mündliche Prüfung*: Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Sie kann als mündliche Einzelprüfung oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden; bei der Gruppenprüfung müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- d. *Take-Home-Prüfung*: Eine Take-Home-Prüfung ist eine unbeaufsichtigte schriftliche Ausarbeitung im Umfang von maximal zehn Normseiten bzw. 18.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zu einer oder mehreren vorgegebenen Fragen, die zu Hause unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln in einem Zeitraum von in der Regel zwei Tagen zu bearbeiten sind.
- e. *Forschungsposter*: Ein Forschungsposter ist eine Darstellung und Beantwortung einer Forschungsfrage im Umfang einer DIN A3 Seite, die unter Verweis auf einschlägige Literatur schriftlich und grafisch erstellt wird.

- f. *Empirischer Projektbericht*: Ein Projektbericht ist eine sachliche Darstellung des Geschehens in empirischen Forschungsprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen. Der Bericht wird in der Regel als Gruppenarbeit im Umfang von ca. fünf bis fünfzehn Normseiten bzw. 9.000 bis 27.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer erstellt; dabei müssen die individuellen Leistungen der Teilnehmer deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- g. *Praktikumsbericht*: Ein Praktikumsbericht ist eine sachliche Darstellung des Geschehens oder die strukturierte Darstellung von Sachverhalten während eines Praktikums im Umfang von ca. fünf Normseiten bzw. 9.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).
- h. *Bachelorarbeit und mündliche Leistung*: siehe § 11.

(4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende/n Modulveranstaltung/en nochmals zu besuchen.

(5) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.

## **§ 11**

### **Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung**

(1) Die Bachelorarbeit ist im Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft (120 Leistungspunkte) obligatorisch. Im Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft (90 Leistungspunkte) ist die Bachelorarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Wird sie im Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft (90 Leistungspunkte) geschrieben, gelten so wie im Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft (120 Leistungspunkte) die nachfolgenden Absätze.

(2) Die Bachelorarbeit bildet zusammen mit dem Kolloquium ein Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten und einem Arbeitsaufwand von 300 Stunden (davon 260 Stunden für die Erstellung der Bachelorarbeit und 40 Stunden für die Teilnahme, Vorbereitung und Diskussion einer Präsentation im Kolloquium).

(3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft (90 oder 120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten im Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft (90 Leistungspunkte) bzw. 80 Leistungspunkten im Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft (120 Leistungspunkte) nachweist.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt ausgehändigt. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

(5) Mit der Aushändigung des Themas der Bachelorarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt zwölf Wochen.

(6) Der Umfang der Bachelorarbeit soll nicht mehr als 40 Normseiten bzw. 72.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) betragen.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Bachelorarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(8) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit kann durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(9) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Bachelor-Kombinationsstudiengang der Bachelor-Teilstudiengang, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird, die Abschlussbezeichnung. Das Studium des Bachelor-Teilstudiengangs Politikwissenschaft (90 Leistungspunkte) führt zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.), wenn im Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft (90 Leistungspunkte) die Bachelorarbeit geschrieben wird. Der Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft (120 Leistungspunkte) führt zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

## **§ 12 Studien- und Prüfungsausschuss**

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bachelor-Teilstudienstudiengänge Politikwissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss. Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge bzw. Teilstudiengänge zuständig sein.

## **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 19.04.2023; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.05.2023.

(2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 3) tritt bereits ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab Wintersemester 2023/2024 das Studium in einem der Bachelor-Teilstudiengänge Politikwissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2024 wiederholt werden.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Politikwissenschaft (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.06.2006 (ABl. 2007, Nr. 1, S. 19) in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Politikwissenschaft (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.06.2014 und 16.07.2014 (ABl. 2014, Nr. 7, S. 18) sowie die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Politikwissenschaft (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.06.2006 (ABl. 2007, Nr. 1, S. 24) in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Politikwissenschaft (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.06.2014 und 16.07.2014 (ABl. 2014, Nr. 7, S. 22) sowie die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Politikwissenschaft (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.06.2006 (ABl. 2007, Nr. 1, S. 31) in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Politikwissenschaft (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.06.2014 und 16.07.2014 (ABl. 2014, Nr. 7, S. 27) treten zum 01.10.2024 außer Kraft.

Halle (Saale), 12. Mai 2023

Prof. Dr. Claudia Becker  
Rektorin

## Anlage Teilstudiengangübersichten

### Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft (60 Leistungspunkte)

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
<b>Pflichtmodule</b>								
[PO23] Basismodul Internationale Beziehungen und europäische Politik	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Take-Home-Prüfung	5/60	2.
[PO23] Basismodul Methoden der Sozialwissenschaften	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/60	2.
[PO23] Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Take-Home-Prüfung	5/60	4.
[PO23] Basismodul Regierungslehre und Policyforschung	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Take-Home-Prüfung	5/60	3.
[PO23] Basismodul Systemanalyse und Vergleichende Politikwissenschaft	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Take-Home-Prüfung	5/60	1.
[PO23] Didaktik der politischen Bildung für außerschulische Berufe	Nein	4	5	Nein	Nein	Take-Home-Prüfung	5/60	4.
[PO23] Einführung in die Politikwissenschaft	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/60	1.
<b>Wahlpflichtmodule</b>								
<b>Wahlpflichtbereich A (Eins von 2 Modulen ist zu wählen.)</b>								
[PO23] Aufbaumodul Internationale Beziehungen und europäische Politik	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-	10/60	5.

						Home-Prüfung, mündliche Prüfung oder Forschungsposter		
[PO23] Aufbaumodul Politische Theorie und Ideengeschichte	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-Home-Prüfung, mündliche Prüfung oder Forschungsposter	10/60	5.
<b>Wahlpflichtbereich B (Eins von 2 Modulen ist zu wählen.)</b>								
[PO23] Aufbaumodul Regierungslehre und Policyforschung	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-Home-Prüfung oder mündliche Prüfung oder Forschungsposter	10/60	6.
[PO23] Aufbaumodul Systemanalyse und Vergleichende Politikwissenschaft	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-Home-Prüfung oder mündliche Prüfung oder Forschungsposter	10/60	6.

Wahlpflichtbereich C (Eins von 2 Modulen ist zu wählen.)								
[PO23] Ausgewählte Fragen der Politikwissenschaft	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-Home-Prüfung oder mündliche Prüfung oder Forschungsposter	5/60	3.
[PO23] Politik im Anthropozän	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-Home-Prüfung oder mündliche Prüfung oder Forschungsposter	5/60	3.

#### Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft (90 Leistungspunkte)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
<b>Pflichtmodule</b>								
[PO23] Basismodul Internationale Beziehungen und europäische Politik	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Take-Home-Prüfung	5/80	2.
[PO23] Basismodul Methoden der Sozialwissenschaften	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/80	2.
[PO23] Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Take-Home-Prüfung	5/80	4.

[PO23] Basismodul Regierungslehre und Policyforschung	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Take-Home-Prüfung	5/80	1.
[PO23] Basismodul Systemanalyse und Vergleichende Politikwissenschaft	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Take-Home-Prüfung	5/80	1.
[PO23] Didaktik der politischen Bildung für außerschulische Berufe	Nein	4	5	Nein	Nein	Take-Home-Prüfung	5/80	6.
[PO23] Einführung in die Politikwissenschaft	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/80	1.
[PO23] Praktikum 5 LP	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	4.
<b>Wahlpflichtmodule und Abschlussmodul</b>								
<b>Wahlpflichtbereich A und Abschlussmodul (Wenn das Abschlussmodul im Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft (90 LP) absolviert wird, sind 3 von 5 Aufbaumodulen zu wählen (30 LP). Wenn das Abschlussmodul im Kombinations-Teilstudiengang absolviert wird, sind 4 Aufbaumodule zu belegen (40 LP).)</b>								
[PO23] Abschlussmodul BA 90 Politikwissenschaft	Ja	2	10	Ja	Nein	Bachelorarbeit	10/80	6.
[PO23] Aufbaumodul Internationale Beziehungen und europäische Politik	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-Home-Prüfung oder mündliche Prüfung oder Forschungsposter	10/80	3. oder 5.
[PO23] Aufbaumodul Methoden der Sozialwissenschaften	Nein	4	10	Ja	Nein	Empirischer Projektbericht	10/80	3. und 4.
[PO23] Aufbaumodul Politische Theorie und Ideengeschichte	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	10/80	3. oder 5.

						oder Take-Home-Prüfung oder mündliche Prüfung oder Forschungsposter		
[PO23] Aufbaumodul Regierungslehre und Policyforschung	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-Home-Prüfung oder mündliche Prüfung oder Forschungsposter	10/80	4.
[PO23] Aufbaumodul Systemanalyse und Vergleichende Politikwissenschaft	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-Home-Prüfung oder mündliche Prüfung oder Forschungsposter	10/80	4.
<b>Wahlpflichtbereich B (Eins von zwei Modulen ist zu wählen.)</b>								
[PO23] Ausgewählte Fragen der Politikwissenschaft	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-Home-Prüfung oder mündliche Prüfung oder Forschungs-	5/80	3.

						poster		
[PO23] Politik im Anthropozän	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-Home-Prüfung oder mündliche Prüfung oder Forschungsposter	5/80	3.
<b>Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 1 ASQ-Modulen (5 LP)</b>								
ASQ I		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/80	2.

#### Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft (120 Leistungspunkte)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
<b>Pflichtmodule</b>								
[PO23] Abschlussmodul BA 120 Politikwissenschaft	Ja	2	10	Ja	Nein	Bachelorarbeit	10/100	6.
[PO23] Aufbaumodul Internationale Beziehungen und europäische Politik	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-Home-Prüfung oder mündliche Prüfung oder Forschungsposter	10/100	3. oder 5.
[PO23] Aufbaumodul Methoden der Sozialwissenschaften	Nein	4	10	Ja	Nein	Empirischer Projektbericht	10/100	3. und 4.

[PO23] Aufbaumodul Politische Theorie und Ideengeschichte	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-Home-Prüfung oder mündliche Prüfung oder Forschungsposter	10/100	3. oder 5.
[PO23] Aufbaumodul Regierungslehre und Policyforschung	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-Home-Prüfung oder mündliche Prüfung oder Forschungsposter	10/100	4.
[PO23] Aufbaumodul Systemanalyse und Vergleichende Politikwissenschaft	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-Home-Prüfung oder mündliche Prüfung oder Forschungsposter	10/100	4.
[PO23] Basismodul Internationale Beziehungen und europäische Politik	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Take-Home-Prüfung	5/100	2.
[PO23] Basismodul Methoden der Sozialwissenschaften	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/100	2.
[PO23] Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Take-Home-	5/100	4.

						Prüfung		
[PO23] Basismodul Regierungslehre und Policyforschung	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Take-Home-Prüfung	5/100	1.
[PO23] Basismodul Systemanalyse und Vergleichende Politikwissenschaft	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Take-Home-Prüfung	5/100	1.
[PO23] Didaktik der politischen Bildung für außerschulische Berufe	Nein	4	5	Nein	Nein	Take-Home-Prüfung	5/100	6.
[PO23] Einführung in die Politikwissenschaft	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/100	1.
[PO23] Praktikum 10 LP	Nein	0	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	5. und 6.
<b>Wahlpflichtmodule</b>								
<b>Wahlpflichtbereich (Ein Modul ist zu wählen.)</b>								
[PO23] Ausgewählte Fragen der Politikwissenschaft	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-Home-Prüfung oder mündliche Prüfung oder Forschungsposter	5/100	5.
[PO23] Politik im Anthropozän	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-Home-Prüfung oder mündliche Prüfung oder Forschungs-	5/100	5.

						poster		
<b>Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 2 ASQ-Modulen (10 LP)</b>								
ASQ I		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/100	1.
ASQ II		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/100	3.